

Parlamentarischer Vorstoss

2026/46

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Kantonales Feuerwerksverbot**

Urheber/in: Roger Boerlin

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Abt, Bammatter, Hasanaj, Ismail, Jansen, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Krebs, Locher, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Stöcklin, Strüby-Schaub, Weber Killer, Wyss

Eingereicht am: 15. Januar 2026

Dringlichkeit: —

In der vergangenen Silvesternacht kam es in verschiedenen Gemeinden zu unschönen Szenen wie zum Beispiel in Birsfelden, wo ein Briefkasten gesprengt wurde. In anderen Gemeinden kommen Referenden zustande, die ein Feuerwerksverbot fordern, wie etwa in Füllinsdorf. Seit 2021 gibt es in Liestal ein Feuerwerksverbot an Silvester. Ausnahmen sind lediglich für den 1. August (Nationalfeiertag) vorgesehen, erlaubt bis 00:30 Uhr. Da es in den umliegenden Gemeinden von Liestal diesbezüglich kein Verbot gibt, wurde von Bewohnerinnen und Bewohnern derselben eine Verlagerung festgestellt, wie etwa in Lausen. Eine einheitliche kantonale Regelung ist nicht vorhanden. Man sucht sich dann halt jene Gemeinden für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aus, wo dies noch möglich ist, zum Missmut jener Bewohnerinnen und Bewohner, die darunter leiden und sich nicht wehren können.

Silvesternächte und 1. Augustfeiern mit Feuerwerken und Knallkörpern empfinden laut Umfrage des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) 62% als störend. Da in den letzten Jahren der Gebrauch von Feuerwerk- und Knallkörper deutlich zugenommen hat und auch aufgrund der Erfahrung von lokalen Verbots wie in Liestal, stellt sich die Frage nach einem kantonalen Verbot.

Begründung:

Feuerwerk und Knallkörper führen jährlich zu erheblichen Belastungen und Risiken:

Gesundheitsgefahren durch Feinstaub, giftige Rauchgase und Lärm.

Verletzungen bei Menschen, einschliesslich schwerer Unfälle mit lebenslangen Folgen.

Stress und Leid für viele Tiere, insbesondere Haustiere, Nutztiere und Wildtiere.

Brandrisiken, welche Gebäude, Landwirtschaft und Waldflächen gefährden.

Umweltbelastung durch Schadstoffe, Mikroplastik und nicht abbaubare Rückstände.

Einschränkung der öffentlichen Sicherheit und zusätzliche Belastung von Rettungsdiensten.

Ausgenommen von einem Verbot sollen ausschliesslich für die 1. Augustfeiern:

professionelle, bewilligungspflichtige Feuerwerksvorführungen, die durch den Kanton oder die Gemeinden genehmigt werden.

Ein **kantonales Verbot** stärkt den Gesundheits-, Tier- und Umweltschutz, reduziert Sicherheitsrisiken, senkt Folgekosten für die öffentliche Hand und entspricht dem wachsenden Bedürfnis der Bevölkerung nach nachhaltigen und rücksichtsvollen Formen des Feierns.

Moderne, digitale und lärmarme Lichtshows sind als Alternativen etabliert und bieten den Gemeinden die Möglichkeit, Feierlichkeiten ohne negative Nebenwirkungen durchzuführen.

Die Regierung wird daher beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass der Verkauf, Erwerb, Besitz und das Abbrennen von privaten Feuerwerks- sowie Knallkörper im gesamten Kantonsgebiet grundsätzlich verboten werden.